



## **HISTORISCHES FAHRZEUG IN VORHANDENE FAHRZEUGPAPIERE EINTRAGEN**

Mit Verschärfung gesetzlicher Bestimmungen, sowohl im Bereich des Umweltschutzes als auch bei der § 57a Überprüfung, wird es zunehmend schwieriger werden, Fahrzeuge die „normal“ zugelassen sind zu betreiben.

„Historische Fahrzeuge“ – mit dem entsprechenden Eintrag in den Fahrzeugpapieren – sind von den meisten dieser Beschränkungen ausgenommen.

### **LEITFADEN FÜR DIE VORGANGSWEISE:**

#### **1) Termin bei der Prüfstelle der Landesregierung vereinbaren**

„Termin für die Eintragung historisches Fahrzeug in den bestehenden Typenschein“  
Die Eintragung kann nur in jenem Bundesland erfolgen, in dem das Fahrzeug zugelassen, bzw. der Besitzer den Hauptwohnsitz, hat

2) Die Prüfung verläuft sinngemäß wie eine § 57a Überprüfung ab

**3) Falls am Fahrzeug etwas verändert** ist (z.B. Reifendimension, Umbauten die nicht im Typenschein eingetragen sind) vorher mit einem Sachverständigen ihres Oldtimerclubs Kontakt aufnehmen. Prinzipiell ist bei solchen Umbauten nachzuweisen, dass sie „zeitgenössisch“ sind, d.h. dass es diese Bauteile auch schon vor 1980 im Handel erhältlich waren.

**4) „Gutachten über die Erhaltenswürdigkeit“** – wird nicht immer verlangt, für Fahrzeuge mit gültiger ÖMVV-Registrierung oder FIVA ID-Card kann dieses Gutachten kostenlos durch den ÖMVV ausgestellt werden.

**5) Der originale Typenschein bleibt erhalten**, es wird ein Datenblatt eingeklebt, aus dem die Eigenschaft „historisches Fahrzeug“ hervorgeht.

**6) Die Prüfstelle stellt – bei zugelassenen Fahrzeugen - auch einen neuen Zulassungsschein aus** – bei Art des Fahrzeuges steht „historisch“ dabei (z.B. „PKW (M 1) – historisch“)

7) Bei der nächsten § 57a Überprüfung erhalten sie eine Plakette mit 2 Jahren Laufzeit